



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

~~XXXXXXXXXXXX~~

ING. HARALD ETTL

II- 663 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1030 Wien,
Radetzkystraße 2
~~A-XXXXXXX~~
Tel. (0222) ~~XXXXXXX~~
DVR: 0000019

Zl. 353.260/6-I/6/91

1. Februar 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

130 /AB

1991 -02- 05

zu 100 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger, Dr. Niederwieser und Genossen haben am 10. Dezember 1990 unter der Nr. 100/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Facharztmangel im Krankenhaus "St.Vinzenz", Zams, gestellt, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Sind Sie bereit, im Rahmen Ihres sanitären Aufsichtsrechtes den Vorwurf zu überprüfen, wonach das Krankenhaus Zams nur unzureichend mit ärztlichem Personal ausgestattet ist?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie sich aus den §§ 60 und 61 KAG ergibt, ist die sogenannte Sanitäre Aufsicht (das ist die Überwachung der Einhaltung der im Landesausführungsgesetz enthaltenen Vorschriften) im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, somit durch die Bezirksverwaltungsbehörde und den Landeshauptmann, auszuüben. Sollte, wie aus der Präambel der Anfrage entnommen werden kann, im Land Tirol schon seit geraumer Zeit bekannt sein, daß die Ausstattung des Krankenhauses

- 2 -

St. Vinzenz in Zams mit ärztlichem Personal unzureichend ist, so wäre es, falls diese Vorwürfe tatsächlich zutreffen, in erster Linie Sache des Landeshauptmannes von Tirol, darauf hinzuwirken, daß ein ärztlicher Dienst, der den im Krankenanstaltenrecht enthaltenen Organisationsvorschriften entspricht (vgl. vor allem die §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 KAG sowie die §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Tir. KAG), eingerichtet wird.

Aus Anlaß der vorliegenden Anfrage bin ich nunmehr aber als für die Sanitäre Aufsicht sachlich in Betracht kommende oberste Behörde an den Landeshauptmann von Tirol mit dem Eruschen herangetreten, zu den in der Anfrage enthaltenen Vorwürfen Stellung zu nehmen bzw. mitzuteilen, welche Maßnahmen gesetzt werden, falls diese Vorwürfe tatsächlich zutreffen.

A handwritten signature in dark ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'EHC'.